

Hierbei handele es sich auch keinesfalls um eine unzulässige Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung. Somit erstrecke sich der ersetzbare Nutzungsausfallzeitraum vom Unfalltag bis zum Tag der Zulassung des Ersatzwagens am 06.11.2015.

Das Bestreiten der Beklagten in Hinblick auf den tatsächlichen Nutzungsausfall blieb ohne Erfolg. Es bestünden keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger das Fahrzeug doch genutzt habe, wie die Beklagte vermutete.

Praxis

Die Entscheidung des 1. Zivilsenats des OLG Düsseldorf ist äußerst praxisrelevant. Gerade beim Nutzungsausfall kürzen die Versicherer erheblich und verweisen auf den Mindestzeitraum laut Gutachten.

Ist das Fahrzeug allerdings nach dem Unfall nicht verkehrssicher und lohnt auch keine Notreparatur (dies muss sich aus dem Gutachten ergeben), so kann auch ein sehr viel längerer Ausfallzeitraum unter Umständen beansprucht werden.

Im konkreten Fall ergab sich eine extreme Verlängerung des Ausfallzeitraums. Den sich hieraus ergebenden deutlich höheren Schaden rechnete das OLG Düsseldorf noch der Schädigerseite zu. Der Kläger hatte hinreichend glaubhaft gemacht, dass er zu einer Vorfinanzierung nicht in der Lage war. Hierüber wurde die Versicherung auch rechtzeitig informiert.

In der Praxis der Schadenregulierung sollte also nicht voreilig den Argumenten der Versicherer nachgegeben werden und nur ein begrenzter Nutzungsausfallzeitraum gefordert werden. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

- **Eigenreparatur des Geschädigten (Werkstatt) – Anspruch auf Unternehmergeinnaufschlag**

LG Nürnberg-Fürth, Hinweis vom 05.08.2019, AZ: 2 S 1430/19

Hintergrund

Die Parteien stritten erstinstanzlich um restliche Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls, bei dem das Fahrzeug des Klägers durch den Fahrer des bei dem Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs beschädigt wurde.

Der Kläger betreibt eine Kfz-Werkstatt und reparierte sein beschädigtes Fahrzeug trotz Vollauslastung seiner Werkstatt in überobligatorischer Anstrengung mit und stellte dem Beklagten die Reparatur in Rechnung.

Der Beklagte regulierte nur einen Teil der klägerischen Forderung. Den Ersatz des restlichen Reparaturaufwandes verweigerte er und begründete dies damit, dass bei einer Eigenreparatur ein Teil des Unternehmergeinnanteils abgezogen werden müsse. Die Eigenreparatur sei nicht zulasten gewinnbringender Fremdaufträge durchgeführt worden.

Zudem seien auch die Verbringungskosten zu kürzen gewesen, da das Fahrzeug nicht zum Lackierer verbracht werden musste, sondern lediglich der zu lackierende Stoßfänger.

Das AG Fürth (AZ: 310 C 1610/18) gab dem Kläger Recht und verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein, die jedoch mangels Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen wurde. Zuvor erging der hier gegenständliche Hinweis des Gerichts.

Aussage

Nach Ansicht des LG Nürnberg-Fürth hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz des Unternehmergeinns. Für die Ersatzfähigkeit ist es ohne Belang, ob der Kläger gewinnbringende Aufträge wirklich zurückgestellt hat, wenn dies nur durch überobligatorische Anstrengung nicht erforderlich wurde.

Grundsätzlich hängt der Ersatz des Unternehmergeinnanteils davon ab, ob der Unternehmer in der fraglichen Reparaturzeit (also nach der Regulierung des Schädigers) in der Lage gewesen wäre, die Kapazität seines Betriebes mit anderweitigen Aufträgen und bestimmungsgemäß gewinnbringend zu nutzen. Ihm ist nicht zuzumuten, gewinnbringende Fremdaufträge zurückzustellen, um den Schädiger zu entlasten. Andererseits hat der Geschädigte bei freien Instandsetzungskapazitäten, die ohnehin nicht gewinnbringend hätten eingesetzt werden können, keinen Anspruch auf Ersatz des Unternehmergeinnanteils.

Darüber hinaus gilt der allgemeine schadensrechtliche Grundsatz, dass dem Geschädigten überobligatorische Anstrengungen ebenso wenig zuzumuten sind. Ein Geschädigter, der trotz Vollauslastung seines Betriebes Anstrengungen unternimmt, sein Fahrzeug zu reparieren, darf nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der diese Anstrengungen unterlässt.

Auch die Höhe der Verbringungskosten ist nachvollziehbar dargelegt und begegnet keinen Bedenken. Sie entspricht dem Betrag, den der Gutachter des Klägers geschätzt hat und ist auch nicht höher als üblich. In der Konstellation des selbst reparierenden Klägers gelten dieselben Grundsätze zur Ermittlung des erforderlichen Herstellungsaufwandes im Sinne des § 249 II 2 BGB wie auch bei einer Fremdbeauftragung.

Praxis

Auch der selbst reparierende Geschädigte hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ersatz des Unternehmergewinnanteils. Wichtig ist hierbei, inwieweit der Reparaturbetrieb ausgelastet ist und was dem Geschädigten zugemutet werden kann.

- **AG Cochem spricht restliche Mietwagen zu und bestätigt den Schwacke-Automietpreisspiegel**

AG Cochem, Urteil vom 07.12.2018, AZ: 21 C 1/18

Hintergrund

Die Klägerin machte aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vor dem AG Cochem geltend. Sie hatte nach einem Unfallschaden, bei welchem die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach feststand, ein Fahrzeug an den Geschädigten vermietet. Den Schaden ließ sie sich abtreten und nachdem die Beklagte vorgerichtlich die unfallbedingt entstandenen Mietwagenkosten gekürzt hatte, machte sie die Differenz in Höhe von 313,56 € vor dem AG Cochem geltend.

Die Klage war vollumfänglich erfolgreich. Die Beklagte musste sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen.

Aussage

Zunächst stellte das AG Cochem fest, dass die vorgelegte Abtretungserklärung wirksam war. Damit war die Klägerin aktivlegitimiert. Die Abtretungserklärung war insbesondere – entgegen der Ansicht der Beklagten – hinreichend bestimmt. Sie bezog sich ausschließlich auf die dem Geschädigten aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls entstandenen Reparatur- und Mietwagenkosten. Es handelte sich auch um keine Abtretung sicherungshalber, sondern um eine Abtretung erfüllungshalber.

Sodann schätzte das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des OLG Koblenz handele es sich hierbei um eine geeignete Schätzgrundlage. Beklagtenseits sei auch nicht anhand konkreter Tatsachen aufgezeigt worden, dass sich geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben.

Derartiger Vortrag lag auf Beklagtenseite nicht vor.

Auch konnte sich die Beklagte nicht auf angeblich günstigere Vergleichsangebote berufen. Diesbezüglich sei die Schädigerseite darlegungs- und beweisbelastet. Dieser Darlegungslast genüge die Beklagte mit dem pauschalen Verweis auf „günstigere Alternativangebote“ nicht, so das AG Cochem. Es genüge auch nicht nur die Vorlage angeblich günstigerer Alternativangebote, sondern es müsse auch dargelegt und ggf. unter Beweis gestellt werden, dass diese Angebote dem Geschädigten auch zugänglich und zumutbar waren. Der Geschädigte sei vor der Anmietung nicht verpflichtet, umfassende Marktanalyse zu betreiben.

Praxis

Für den Autovermieter besteht die Möglichkeit sich von seinem Kunden den Schadenersatzanspruch im Hinblick auf unfallbedingt entstandene Mietwagenkosten abtreten zu lassen. Von teilweise noch im Umlauf befindlichen alten Sicherungsabtretungen sollte Abstand genommen werden. Stattdessen empfiehlt sich die Abtretung erfüllungshalber.

Diese muss hinreichend konkret sein. Bei einer Klage aus abgetretenem Recht ist allerdings zu berücksichtigen, dass häufig das Kostenrisiko nicht über eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt ist, nachdem der Autovermieter hierfür keine Rechtsschutzversicherung besitzen dürfte.

Ansonsten bestätigte das AG Cochem den Schwacke-Automietpreisspiegel und hielt die Vorlage angeblich günstigerer pauschaler Vergleichsangebote für keinesfalls ausreichend. Damit stärkt das Urteil die Rechte des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall.

- **Grundhonorar und Abtretung sind nicht zu beanstanden**
AG Offenbach am Main vom 03.06.2019, AZ: 38 C 8/19

Hintergrund

Vorliegend klagt das Kfz-Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die uneingeschränkte Eintrittspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Die Klägerin begehrt die Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin sei bereits nicht aktivlegitimiert gewesen und die vom Sachverständigenbüro verwendete Abtretungserklärung würde gegen das Transparenzgebot verstoßen und den Geschädigten unangemessen benachteiligen.

Aussage

Das Gericht sieht die Klage als teilweise begründet an.

Zunächst wird festgestellt, dass die benutzte Abtretungserklärung keine inhaltlichen Mängel aufweist. Abtretungen dieser Art seien im Alltag weit verbreitet, sachgerecht und können keinesfalls als überraschend angesehen werden.

„Beim Durchlesen der einschlägigen Klausel wird auch dem durchschnittlichen Kunden klar, dass er in der Pflicht ist. An der Wirksamkeit der Abtretung der Klägerin bestehen letztlich keine Zweifel.“

Auch das vom Sachverständigenbüro veranschlagte Grundhonorar sei in seiner Höhe nicht zu beanstanden. So beträgt das Grundhonorar weniger als 15 % der Netto-Reparaturkosten.

Lediglich bei der Höhe der Nebenkosten müsste die Klägerin Abzüge hinnehmen. So sind Seiten des Gutachtens mit Fotos (ausgehend davon, dass auf eine Seite sicherlich zwei Fotos passen) mit jeweils 1,00 € je Seite zu bemessen. Demzufolge ist der Betrag von 18,00 € abzuziehen.

Darüber hinaus hält das Gericht Kopierkosten in Höhe von 0,50 € angemessen. Kosten die diesen Wert übersteigen sind nicht von der Beklagten zu ersetzen. Demzufolge sind Kosten in Höhe von 16,90 € abzuziehen.

Praxis

Das Gericht hält an der Höhe des veranschlagten Grundhonorars des Klägers fest, bringt jedoch Nebenkosten in Abzug. Abweichend vom JVEG und der BGH-Entscheidung vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 55/15) hält es lediglich Kosten von 1,00 € je Seite mit Bildern sowie Schreib- und Kopierkosten von 0,50 € je Seite für angemessen. Die Höhe der Fahrtkosten sowie der Post- und Telekommunikationspauschale beanstandet es dagegen nicht.

Das AG Offenbach beruft sich dabei auf seine Berufungsinstanz, das LG Darmstadt.